

# Besondere Vertragsbedingungen für Generalunternehmerleistungen (Bauleistungen, Installationen und technische Ausrüstung, Stand 05/2021)

## 1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen („BVB“) gelten für die Beauftragungen von Generalunternehmer-Leistungen durch die BMW Group.
- 1.2. Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf“ („AVB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.3. In Ergänzung zu diesen BVB gelten ferner die „Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, Installationen und technische Ausrüstung“ und die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln“ in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Fassung.

## 2. Vertragsgrundlagen und -bestandteile

- 2.1 Der Auftragnehmer hat vor Vertragsabschluss die Vertragsgrundlagen mit der gebotenen und in der Situation der Vergabe möglichen Sorgfalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und hierbei keine für den Planungsstand nicht zu erwartende Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit oder Widersprüchlichkeit festgestellt. Sollten sich im Nachhinein Widersprüche oder Lücken herausstellen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das Gewollte wird gemeinsam definiert.
- 2.2 Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:
  - a) die BMW Bestellung,
  - b) Vergabe-/Verhandlungsprotokoll,
  - c) die vorliegenden BVB,
  - d) die „Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, Installationen und technische Ausrüstung“,
  - e) die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln“
  - f) die AVB für den indirekten Einkauf,
  - g) das Auftragsleistungsverzeichnis inkl. aller Anhänge und Dokumente,
  - h) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B VOB/C, in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Fassung).

Im Fall von Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen in derselben Rangklasse, die auch durch Auslegung nicht zu beseitigen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv bessere Leistung zu erbringen.

Weicht das finale Angebot des Auftragnehmers vom Auftragsleistungsverzeichnis oder sonstigen BMW Ausschreibungsunterlagen ab, so werden diese Abweichungen nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen im Verhandlungsprotokoll oder in der BMW Bestellung ausdrücklich bestätigt werden.

## 3. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

- 3.1 Das vom Auftragnehmer geschuldete Werk, der Vertragsgegenstand, wird durch die vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen und die in Ziff. 2 genannten Vertragsbestandteile beschrieben. Die Parteien wissen hierbei, dass hierin nicht sämtliche Arbeiten, Teilleistungen und sonstige Tätigkeiten im Einzelnen erwähnt oder beschrieben sind, die zur Herstellung des Vertragsgegenstands erforderlich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher sämtliche Planungs-, Bau- und Lieferleistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um den Vertragsgegenstand

einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse an die öffentlichen und nichtöffentlichen Ver- und Entsorgungsleistungen schlüsselfertig, vollständig, mangelfrei und zur vorgesehenen Nutzung uneingeschränkt funktionsfähig, betriebs- und bezugsfertig herzustellen, auch wenn die hierfür erforderlichen Arbeiten, Teilleistungen und einzelnen Tätigkeiten in den vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen und den in Ziff. 2 genannten Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind.

- 3.2 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören auch alle zur schlüsselfertigen Herstellung erforderlichen Leistungen, die nicht unmittelbar in den Vertragsgegenstand einfließen, z.B. besondere Schutz-, Pflege- oder sonstige Sicherungsmaßnahmen, die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen zusätzlich zur Baugenehmigung auf eigene Kosten des Auftragnehmers sowie die Herbeiführung und Durchführung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen und technischen Abnahmen im Außenverhältnis (falls genehmigungsrechtlich erforderlich durch zugelassene Sachverständige) und die Einweisung der Mitarbeiter von BMW in den Vertragsgegenstand und seine technischen Anlagen. Alle derartigen Leistungen gehören zur Vertragsleistung des Auftragnehmers und sind mit der vereinbarten Pauschalvergütung abgegolten, auch wenn sie in den ATVen der VOB/C als „Besondere Leistungen“ bezeichnet sind.
- 3.3 Die Sprache für die Kommunikation auf der Baustelle ist Deutsch. Für die Kalkulationsdaten gilt das Datenformat GAEB.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Herstellung des Vertragsgegenstands auf jeden Fall die anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard einzuhalten, sofern nichts Höherwertiges ausgeschrieben ist. Die Pflicht zur Einhaltung dieser Regeln besteht auch dann, wenn in den Vertragsbestandteilen auf DIN-Normen oder andere technische Regelwerke Bezug genommen wird, die hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Erstellung seines Angebots mit der gebotenen und in der Situation der Vergabe möglichen Sorgfalt die in den Anlagen erwähnten Vertragspläne auf Vollständigkeit, technische Richtigkeit, fachliche Ausführbarkeit, Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort überprüft und hierbei keine Unvollständigkeit, Unrichtigkeit oder Widersprüchlichkeit festgestellt. Sollten sich im Nachhinein Widersprüche oder Lücken herausstellen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat BMW unverzüglich anzuzeigen, wenn Anordnungen seitens BMW hinsichtlich der Änderung des Bauentwurfs oder der Ausführung von Zusatzleistungen nach §§ 1 Nr. 3 oder 1 Nr. 4 VOB/B zu Mehrvergütungsansprüchen des Auftragnehmers oder zu zeitlichen Verzögerungen führen.

- 3.7 Zu den geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers gehören insbesondere:

- 3.7.1 Die Durchführung aller zur vertragsgerechten Errichtung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Planungsleistungen.  
Der Auftragnehmer erkennt die im Rahmen der Ausschreibung vorgelegten Planungsunterlagen ausdrücklich als ausreichend an. Er hat keinerlei Anspruch auf weitere Planungsunterlagen gegen BMW. Fehlerhafte oder unvollständige Planungsunterlagen sind nötigenfalls durch den Auftragnehmer zu vervollständigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Planungsunterlagen, die relevant für das Erscheinungsbild sind, vor Ausführung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Diese sind so rechtzeitig vor Ausführung zur Verfügung zu stellen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Die Freigabe eines Plans lässt die Verantwortung des Auftragnehmers für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen unberührt; mit der Planfreigabe ist weder die Übernahme von Verantwortung/Haftung von BMW noch Anerkenntnis von Nachträgen oder die Anordnung von nachtragsfähigen Zusatzleistungen verbunden.

Die Planerwartungsliste ist zum Zeitpunkt der Angebotslegung BMW bereitzustellen. Im Entscheidungsterminplan sind die Bereitstellung der jeweiligen Ausführungsunterlagen sowie die jeweils spätesten Freigabetermine zu vermerken.

Mit Vorlage der Ausführungs- sowie Werkstatt- und Montageplanung TGA durch den Auftragnehmer werden für Bereiche mit Kreuzungspunkten und hoher Installationsdichte „Kollisionspläne“ erstellt, in denen die verschiedenen TGA-Gewerke in einem Plan im Zusammenhang dargestellt sind. Dies dient insbesondere dazu, im Vorfeld der Ausführung Kollisionen zu erkennen.

Der Auftragnehmer hat regelmäßig, mind. 14-tägig, Planungsbesprechungen zu planen/organisieren, durchzuführen und zu dokumentieren. Hierzu sind BMW sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (Projektsteuerung) einzuladen.

An den Besprechungen von BMW (z.B. Projektbesprechungen, etc.) hat der Auftragnehmer teilzunehmen und mitzuwirken. Im Bedarfsfall, sowie auf Anforderung von BMW sind auch die Nachunternehmer des Auftragnehmers hinzuzuziehen.

- 3.7.2 Die rechtzeitige Herbeiführung der für die Erstellung und die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die über die in den Vertragsbestandteilen beschriebenen Unterlagen hinaus gehen, auf Kosten des Auftragnehmers, jedoch im Auftrag und zugunsten von BMW, soweit sie nicht nach den Vertragsbestandteilen ausdrücklich von BMW zu erbringen sind. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig vorher mit BMW abzustimmen und BMW ist über den Gang der Genehmigungsverfahren zu informieren. Der Auftragnehmer wird BMW von seinem Schriftverkehr mit den Behörden und anderen Einrichtungen unverzüglich durch Übersenden von Kopien aller ein- und ausgehenden Schriftstücke und Unterlagen unterrichten. Sämtliche ihm überlassene Unterlagen hat der Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und bei Beendigung des Vertrages zurückzugeben; Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat für BMW rechtzeitig alle erforderlichen Anzeigen an die Baubehörde, z.B. über Baubeginn und Baufertigstellung, vorzubereiten.

- 3.7.3 Die Durchführung aller zur Herstellung des Vertragsgegenstands erforderlichen Ver- und Einmessungen inkl. öffentlich-rechtlich oder behördlich angeordnete Vermessungen oder Kontrollmessungen, soweit sie nicht nach den Vertragsbestandteilen von BMW durchzuführen sind. Hierzu gehört auch die Übernahme dieser Gebühren.

Sämtliche erdverlegten Leitungen sind im Auftrag des Auftragnehmers durch ein qualifiziertes Vermessungsbüro vor der Verfüllung einzumessen. Der Vermessungsplan ist im Zuge der Bestandsdokumentation BMW zu übergeben. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vermessungsleistungen rechtzeitig zu koordinieren.

- 3.7.4 Die Durchführung einer außergerichtlichen „Beweissicherung“ vor Baubeginn, also einer Befunderhebung und die aussagekräftige Dokumentation des Zustands der umliegenden Bestandsbauten und Verkehrsflächen vor Beginn der ersten Arbeiten.

- 3.7.5 Das zur Verfügung stellen von Flächen auf dem Baufeld für die Baustelleneinrichtung sowie für die Ausführung der Leistung Dritter (z.B. Telekom und andere Ver- und Entsorger).

- 3.7.6 Die Übernahme der verantwortlichen Bauleitung gemäß Landesbauordnung.

- 3.7.7 Die Stellung, Auf-, Abbau, Vorhaltung der erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Baumaschinen, Transport- und Hilfsmittel, Gerüste, Baubehelfe, Bautreppen sowie Abstufungen, Lager- und Arbeitsplätze, Bauhöfen und Unterkünfte (Baustelleneinrichtung) inklusive Bauzäunen und Einfriedungen, Anlegen und Erhalten der Zufahrtswege sowie ausreichende Ver- und Entsorgung der Baustelle mit Wasser und Energie bis zur Schlussabnahme und – soweit erforderlich – darüber hinaus bis zum Abschluss etwaiger Mangelbeseitigungsarbeiten.

- 3.7.8 Erkundung und Sicherung von Versorgungs- und Abwasserleitungen im Baufeld; erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Umliegungen oder Abtrennungen sind BMW vor Veranlassung rechtzeitig mitzuteilen, zu dokumentieren und durchzuführen, soweit diese für die schlüsselfertige Bauausführung notwendig sind.

- 3.7.9 Sämtliche weitere Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle und des Baugrundstücks (Beleuchtung der Arbeitsstellen/Arbeitsbereiche, Beseitigung und Fernhaltung von Wasser, Schnee und Eis innerhalb der Arbeitsbereiche und der Zuwegungen, Sicherung des Baustellenverkehrs sowie des angrenzenden öffentlichen Verkehrs, Absperungen, Verkehrsregelungen, Beschilderungen).

- 3.7.10 Die unaufgeforderte tägliche Reinigung der von dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Subunternehmern genutzten Bereiche, Räume, Straßen und Wege, sowie die ordnungsgemäße Räumung der Baustelle vor der Schlussabnahme (Beseitigung und Entsorgung sämtlicher Abfälle, Restmaterialien, Verpackungen, Bauschutt, Gerätschaften, etc.). Sofern der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist BMW berechtigt, diese Maßnahme nach Aufforderung mit Fristsetzung mittels Ersatzvornahme selbst vorzunehmen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 3.7.11 Der Schutz der angrenzenden umliegenden Bauteile sowie der Nachbar- und öffentlichen Grundstücke, Straßen und Wege vor Beschädigung und Verschmutzung. Auftretende Beschädigungen sind zu dokumentieren und unverzüglich zu beseitigen.

- 3.7.12 Die rechtzeitige (gem. Entscheidungsterminplan) Bemusterung aller Materialien im Ausbaubereich (auch technische Ausrüstung/Sanitär). Zur Bemusterung gehört auch die Erstellung einer Musterfläche im Baustellenumfeld innerhalb eines Baucontainers zur oberflächenwirksamen Darstellung der Hauptfunktionsbereiche und Nachbildung dieser sowie die Vorlage der für die Bemusterung maßgeblichen Prüfungszeugnisse, Zeichnungen, Verarbeitungsrichtlinien und Einbauhinweise für das zu bemusternde Produkt.

- 3.7.13 Die Ausführung der in der funktionalen Leistungsbeschreibung beschriebenen Inhalte und Fabrikate. Sofern auf Wunsch des Auftragnehmers von dem vertraglich vereinbarten Inhalt/ Fabrikat abgewichen werden soll, sind die Gleichwertigkeitsnachweise vom Auftragnehmer mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf BMW vorzulegen. BMW ist für die Entscheidung ein Zeitraum von 10 Werktagen einzuräumen. Auf Grundlage dieser Nachweise trifft nur BMW die verbindliche Entscheidung über eine Anerkennung der Gleichwertigkeit. Hierüber ist möglichst vor der Entscheidung ein Minderungsantrag mit Kalkulationshinterlegung zu unterbreiten.

- 3.7.14 Die Herbeiführung und Begleitung aller behördlichen und technischen Abnahmen, Gutachten und Prüfungen als Voraussetzung für die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers, vgl. 3.1. Hierzu gehört auch die Beschaffung aller öffentlich-rechtlich erforderlichen Abnahme- und Prüfbescheinigungen, z.B. der Bauordnungsbehörde oder des TÜV, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und seiner angestrebten Nutzung stehen auf Kosten des Auftragnehmers, soweit in den Vertragsbestandteilen nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Abnahmefähigkeit ist die Einhaltung des durch BMW erstellten und mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarten IAÜ-Prozesses inkl. der dazugehörigen Dokumentation.

3.7.15 Die Durchführung der behördlich geforderten Materialprüfungen und sonstigen Proben sowie die Vorlage der betreffenden Gutachten, Zertifikate und Untersuchungsberichte.

3.7.16 Die Erstellung der Bestandsdokumentation und mitzuliefernden Unterlagen.

3.7.17 Die Einhaltung folgender Regelungen an Nachhaltigkeit und Einsatz von Materialien:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard 93008 (1 bis 4) „Gefährliche Stoffe“ einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Waren enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006 kurz REACH) zu registrieren, und falls erforderlich zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in die EU importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, BMW auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Waren und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgreicher Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit BMW ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei der Durchführung der Baumaßnahme die behördlichen Auflagen für die gesundheitliche Unbedenklichkeit und Umweltverträglichkeit von Baustoffen sicherzustellen.

Für chemische Produkte hat der Auftragnehmer gemäß Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese auf Verlangen BMW vorzulegen. Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Produkte sind BMW zu Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer beantragt eine Freigabe der Produkte gemäß BMW Group Anweisung „Freigabe chemischer Produkte“ im System ZEUS. Der Auftragnehmer und der BMW Koordinator werden über die Freigabe von der BMW Fachstelle „Freigabe chemischer Produkte/Materialdatenblatt“ informiert. Bei der Auswahl der Produkte durch den Auftragnehmer sind die Vorgaben des BMW GS 93008-2 „Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe in Prozessmaterialien und Hilfsstoffen“ zu beachten.

Chemische Produkte sind Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr chemischen Stoffen (chemisches Element und seine Verbindungen) bestehen. Bauprodukte wie z.B. Klebstoffe, Farben, Lacke, Dichtmassen, Reinigungsmittel sind entsprechend freizugeben. Chemische Erzeugnisse (Teile), welche durch ihre Form bestimmt sind, wie Steine, Glas, Fensterprofile, Dämmstoffe, Faserverbundstoffe fallen nicht unter diese Regelung. Feste Stoffgemische wie Sand, Beton, Zement und Kalk erfordern keine gesonderte Freigabe durch BMW. Zementprodukte müssen entsprechend Chemikalienverbotsverordnung frei von Chrom-(VI)-Salzen sein. Sofern bei der Verarbeitung von Erzeugnissen wie z.B. Dämmstoffen und Faserverbundstoffen, aber auch Schweißelektroden, Gefahrstoffe freigesetzt werden können, muss der Auftragnehmer diesbezüglich eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

3.7.18 Alle zur Anwendung kommenden Bauprodukte müssen zum Zeitpunkt der Abnahme in der Bauregelliste geregelt sein, bzw. eine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ oder eine „Zustimmung im Einzelfall“ haben, sowie der gültigen CE-Kennzeichnungspflicht entsprechen.

Für Konstruktionen und Produkte, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bzw. einer Zustimmung im Einzelfall bedürfte, ist diese durch den Auftragnehmer einzuholen. Dazu gehören auch Materialprüfungen, welche sich aus den Zulassungsanforderungen ergeben. Die Kosten für die genannten Zustimmungen und Prüfungen sind einzukalkulieren.

3.7.19 Die Erstellung der Brandfallmatrix sowie Koordination und Integration anderer, dritter Beteiligten.

3.7.20 Die selbstständige Koordination mit Fremdgewerken auf der Baustelle (Werkstatteinrichtung, Waschstraße, ICS

und OCS Einrichtungselemente, Elektrizitätsnetz und -versorger, Telekom, Auftragnehmer Baugrube, etc.).

3.7.21 Die Erstellung eines Havariekonzepts in Abstimmung mit BMW.

3.8 BMW behält sich das Recht vor, jederzeit die Einhaltung der Projektvorgaben – auch vor Ort beim Auftragnehmer, zu auditieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung bei Auditierungen und stellt die dafür projektrelevanten Dokumente zur Verfügung.

#### 4. Mitwirkung von BMW

4.1 BMW liefert die Baugenehmigung und trägt die für ihre Erteilung anfallende Gebühr. Dies gilt auch für etwaige Tekturen.

4.2 BMW ist verpflichtet, etwaige Entscheidungen, zu denen er vom Auftragnehmer schriftlich aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist nach den Umständen des konkreten Einzelfalles, in der Regel innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung zu treffen.

4.3 Die Parteien vereinbaren, für den gegenseitigen Austausch (Lieferung, Versand) von Plänen und Dokumenten ausschließlich ein internetbasiertes Projektkommunikations- und Managementsystem zu verwenden. Das gilt insbesondere für Dokumente des vertraglich relevanten und für die Projektziele beeinflussenden Schriftverkehrs. Die Verwendung des Systems befreit die Beteiligten nicht von der Verpflichtung, eigene Datensicherungen durchzuführen. Die Kosten für die Vorhaltung des Systems trägt BMW. Alle weiteren nutzungsbedingten Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Für die Wirksamkeit von Willenserklärungen und sonstigen Handlungen ist die Nutzung des Systems nicht erforderlich; das System soll insoweit lediglich der Vereinfachung der Projektkommunikation dienen.

4.4 BMW ist berechtigt, die Bauausführung projektbegleitend zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu kooperativer Zusammenarbeit mit den von BMW beauftragten Architekten, Fachingenieuren, Projektmanagern und -steuerern. Diese Personen haben das Recht, jederzeit die Baustelle zu betreten, um die Durchführung der Arbeiten auf vertragsgetreue Erfüllung zu überprüfen bzw. durch sachkundige Helfer überprüfen zu lassen. Die Verantwortung für die vertragsgetreue und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführenden Arbeiten liegt jedoch beim Auftragnehmer.

4.5 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Objektüberwachung durch BMW. Die von BMW eingeschalteten Überwachungspersonen werden allein im Interesse von BMW tätig. Dadurch, dass BMW von seinem Überwachungsrecht Gebrauch macht, übernimmt er keine Verantwortung oder Haftung für die Leistungen des Auftragnehmers, vielmehr bleibt dessen Haftung unberührt.

4.6 Die Übernahme sämtlicher Pflichten und Aufgaben nach der Baustellenverordnung wird BMW separat vergeben. Diese sind nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, seine Planungen und Aktivitäten auf der Baustelle mit dem SiGeKo abzustimmen. Die Anweisungen des SiGeKo sind durch den Auftragnehmer zu befolgen. Diese dienen der Einhaltung der Baustellenverordnung und lösen keinen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gegenüber BMW aus.

4.7 BMW stellt dem Auftragnehmer kostenlos bis zum Ende der vereinbarten Bauzeit die vereinbarte Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung. Die Anmietung von weiteren, benötigten Flächen, sowie Versorgung mit Baustrom, Bauwasser als auch die Abfallentsorgung, liegen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

#### 5. Modalitäten der Ausführung durch den Auftragnehmer

5.1 Der Auftragnehmer hat während der üblichen Arbeitszeiten gem. Ziff. 5.10 einen auf der Baustelle ständig anwesenden, verantwortlichen Projektleiter als seinen Vertreter

zu bestellen, der bevollmächtigt und verpflichtet ist, Anweisungen von BMW entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten muss der Projektleiter fernmündlich erreichbar sein. BMW kann den Austausch des Projektleiters aus wichtigem Grund verlangen.

- 5.2 Von BMW mit Steuerungs- und/oder Überwachungsaufgaben Beauftragte dürfen BMW rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Sie sind jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für BMW haben. Sie sind nicht befugt, für BMW Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen des Auftrags gem. § 1 Nr. 3 und 4 VOB/B anzuordnen, rechtsgeschäftliche Abnahmen durchzuführen, Forderungen anzuerkennen oder Stundenlohnarbeiten nach § 2 Nr. 10 VOB/B zu vereinbaren.  
Für Entscheidungen, die Auswirkungen auf Kosten, Termine und Qualitäten haben können, ist ausschließlich der BMW Projektverantwortliche entscheidungsbefugt.
- 5.3 Der Projektleiter des Auftragnehmers sowie die für die einzelnen Gewerke verantwortlichen Fachbauleiter sind verpflichtet, an den projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen bzw. diese zu organisieren.
- 5.4 Die Bauleitung des Auftragnehmers hat täglich ein Bautagebuch zu führen, in welchem der Bauablauf und alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen festgehalten werden. Es hat insbesondere zu enthalten:
- Name des Projektverantwortlichen des Auftragnehmers,
  - Uhrzeiten über Beginn und Ende der Arbeitsschichten; Leistung des Auftragnehmers und die Zahl und Namen der von ihm beschäftigten Mitarbeiter und Nachunternehmer, aufgeschlüsselt nach Funktionen,
  - Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten,
  - Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte,
  - Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Auswirkungen,
  - außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, etc.),
  - Wetterangaben, inkl. Temperaturen um 8:00 Uhr und 13:00 Uhr,
  - vertraglich wichtige Termine, wie beispielsweise Beginn und Ende von Bauabschnitten,
  - Zahl und Art der beschäftigten Mitarbeiter, gegliedert nach Gewerken,
  - Art und Umfang der täglichen Arbeiten und Leistungen, gegliedert nach Gewerken,
  - Anlieferung von Geräten und Baustoffen.

BMW kann das Bautagebuch jederzeit einsehen und Abschriften hiervon verlangen. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer darüber hinaus auch außerhalb des Bautagebuchs verpflichtet, BMW sämtliche Auskünfte und Informationen zu erteilen, die die Durchführung und den jeweiligen Stand der Leistungen des Bauvorhabens betreffen.

- 5.5 Auf Verlangen von BMW hat der Auftragnehmer eine Kapazitätsplanung vorzulegen.
- 5.6 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Das Aufstellen von Wohncontainern und sonstigen Unterbringungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte auf der Baustelle ist nicht gestattet.  
Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufs – insbesondere auch aufgrund der Besonderheiten und örtlichen Gegebenheiten des Baugrundstückes oder des Bauvorhabens – gerechnet werden muss, werden nicht gesondert vergütet.
- 5.7 Der Auftragnehmer hat die Bieterliste für die Vergabe von Nachunternehmerleistungen BMW spätestens zwei Wochen vor der Ausschreibung von Nachunternehmerleistungen zu Verfügung zu stellen und an den BMW Projektverantwortlichen zu übergeben. BMW hat das Recht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bieterliste und unter Benennung eines sachlichen Grundes zu erklären, dass ein

oder mehrere Bieter von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden sollen. Die Haftung des Auftragnehmers für von ihm beauftragte Subunternehmer bleibt – egal aus welchem Rechtsgrund – auch dann unberührt, wenn BMW sich zu der Bieterliste nicht äußert oder die Beauftragung einer Nachunternehmerleistung an einen bestimmten Bieter positiv bestätigt.

- 5.8 Der Auftragnehmer hat weiter dafür zu sorgen, dass er und ggf. beauftragte Subunternehmer ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzen oder nur solche Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweis, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis) ständig auf der Baustelle bereitzuhalten. Die von BMW mit Steuerungs- und/oder Überwachungsaufgaben beauftragten Dritten haben das Recht, das Vorliegen der Arbeitspapiere jederzeit zu überprüfen.  
Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis vor oder erlischt eine bestehende Arbeitserlaubnis infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitnehmerüberlassung/Leiharbeit sind einzuhalten. Zur Verhinderung illegaler Beschäftigung ist es dem Auftragnehmer untersagt, nicht genehmigte Leiharbeiter einzusetzen. Auf § 1b AÜG wird verwiesen. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist BMW berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 5.9 Treten Projektstörungen auf, hat der Auftragnehmer hierüber gesondert zu berichten, und zwar mit detailliertem Vorschlag von Gegenmaßnahmen. Sämtliche Entscheidungen von BMW betreffend die Überwindung und Beseitigung von Ablaufstörungen sind vom Auftragnehmer schriftlich vorzubereiten und – soweit möglich – mit einem schriftlichen Entscheidungsvorschlag unter Nennung von etwaigen Qualitäts-, Kosten- und Terminauswirkungen zu erstellen.
- 5.10 Regelarbeitszeit ist die Zeit von Montag bis einschließlich Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Samstag von 06:00 bis 17:00.  
Arbeiten auf einem BMW Werksgelände, welche außerhalb dieser Zeiten erfolgen, sind rechtzeitig vorab mit dem zuständigen Werksschutz abzustimmen. Der Auftragnehmer muss aktiv und rechtzeitig Informationen über die Öffnungszeiten des Werks einholen und diese bei seinen Planungen berücksichtigen.

## 6. Ausführungsfristen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat seine Vertragsleistungen in einem Vertragsterminplan als realisierbaren, aussagekräftigen, verknüpften Balkenterminplan (MS-Project oder vergleichbar) zu planen. Dieser ist mindestens nach einzelnen Gewerken – analog der Kostengliederung der vertraglich vereinbarten Auftragssumme – zu untergliedern und soll einen Bezug zu den wesentlichen Kalkulationsansätzen und zur Kapazitätsplanung darstellen. Sowohl die Planungs- als auch die Ausführungsleistungen müssen enthalten sein. Die von den Parteien vereinbarten Vertragstermine sind im Verhandlungsprotokoll niedergelegt und sind als Meilensteine im Vertragsterminplan auszuweisen und einzuhalten.  
Bei der Erstellung des Vertragsterminplans hat der Auftragnehmer zu berücksichtigen, dass die Leistungserbringung nur in den unter Ziff. 5.10 vereinbarten Regelarbeitszeiten erfolgen kann.  
Der Vertragsterminplan muss spätestens 12 Werktage nach Vertragsschluss vorgelegt werden. Sollte BMW Anmerkungen oder Einwände zum vorgelegten Vertragsterminplan haben, sind diese kurzfristig und unverzüglich vom Auftragnehmer einzuarbeiten und spätestens nach 12 Werktagen erneut zur Freigabe vorzulegen; die Prüfung und Freigabe des Vertragsterminplans sind gemeinsam z.B. in einem Protokoll zu dokumentieren.  
Die Erstellung des Vertragsterminplans ist Hauptleistungspflicht. Bei fehlender Vorlage oder bei Vorlage eines unzureichenden Terminplans, kann BMW auch seine eigenen Leistungen in angemessenem Umfang einbehalten

- 6.2 Auf Grundlage des vereinbarten Vertragsterminplans ist durch den Auftragnehmer ein kontinuierliches Termincontrolling durchzuführen. Hierbei wird im Wesentlichen der Lean-Construction-Ansatz verfolgt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Methode des Lean-Construction-Ansatzes im Verhältnis zu seinen Nachunternehmern anzuwenden, um somit die geforderte Terminalsicherheit gewährleisten zu können. Dazu gehört auch die Erstellung einer Gesamtprozessplanung, welche insbesondere Taktbereiche und Arbeitspakete ausweist. Die Erstellung erfolgt gemeinsam mit allen für den Gesamtauftrag relevanten Nachunternehmern durch den Auftragnehmer.

In der Prozessplanung sind darüber hinaus alle relevanten Prozesspartner (auf Seiten von BMW also Betreiber, Nutzer, Planer, sowie Sonderfachleute, etc.) mit einzubinden. In regelmäßigen Terminbesprechungen (mindestens alle 4 Wochen) erfolgt die Festlegung der Taktplanung, welche jeweils die Aktivitäten der nächsten 4 Wochen ausweist. Die Taktplanung erfolgt gemeinsam mit den jeweils parallel arbeitenden und von Schnittstellen betroffenen Firmen.

Im Rahmen der regelmäßigen Terminbesprechungen ist ein Baufortschrittsreport zu erstellen und BMW zu übermitteln. Der Baufortschrittsreport umfasst mindestens die protokollierten Inhalte der Terminbesprechungen sowie einen auf Basis des Vertragsterminplans zu erstellenden terminlichen Soll-Ist-Vergleich. Form des Baufortschrittsreports ist vor Leistungsbeginn mit BMW abzustimmen.

In regelmäßigen Taktbesprechungen (wöchentlich bis täglich) ist der Baufortschritt mindestens wöchentlich, während der Ausbauphase arbeitstäglich, zu kontrollieren; die Ergebnisse sind jeweils auf der Taktsteuerungstafel im Baustellenbereich zu dokumentieren.

Gleichermaßen wird in den regelmäßigen Taktbesprechungen die tagesaktuelle Produktionsplanung, welche das Zusammenwirken der einzelnen Beteiligten auf Basis der Taktplanung und unter Berücksichtigung vorhandener Baufreiheiten im wechselseitigen Interesse bestmöglich klärt, erarbeitet. Die Produktionsplanung erfolgt gemeinsam mit den jeweils parallel arbeitenden und von Schnittstellen betroffenen Firmen.

Je nach Bedarf und Komplexität ist die Häufigkeit und Dauer der Besprechungen angemessen anzupassen.

Ferner lässt der Auftragnehmer BMW bzw. die von BMW beauftragten Erfüllungsgehilfen (z.B. Objektüberwachung, Projektsteuerung) an den regelmäßigen Projektbesprechungen im Rahmen des Termincontrollings teilnehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in den jeweiligen Projektbesprechungen einen transparenten Austausch über zur Verfügung stehende Ressourcen und Möglichkeiten flexibler Leistungserbringung zu führen und verbindliche Zusagen zum Leistungseinsatz sowie zur Dauer der einzelnen Leistungsvorgänge zu machen. Erkennbare Ablaufstörungen sind offen zu kommunizieren, Überwindungsmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer aufzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BMW einen Ansprechpartner für sämtliche Belange der Terminplanung und des Termincontrollings zu benennen; ein Austausch der verantwortlichen Person ist mit BMW abzustimmen.

- 6.3 Im Rahmen der zwischen den Parteien im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Ausführungsfristen ist in der Regel bereits der Beginn der BMW-seitigen Installation vor der Abnahme der jeweiligen Bauleistung (Flächenbereitstellung) vorgesehen. Hinsichtlich dieser Flächen ist seitens des Auftragnehmers zu gewährleisten, dass BMW zu dem in Ziff. 6.1 vereinbarten Zeitpunkt gefahrlosen Zutritt zu den jeweiligen Flächen hat und die Nutzung derselben aufnehmen kann. Vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Flächen ist zur Sicherstellung, dass der Auftragnehmer nicht für Beschädigungen haftet, die von BMW verursacht werden, eine gemeinsame Zustandsdokumentation der Flächen durchzuführen. Hierbei sind die Mängel und fehlenden Restleistungen sowie der konkrete Zeitpunkt des Zutritts von BMW zu den Flächen zu dokumentieren. Ab dem Zeitpunkt seines Zutritts zu den jeweiligen Flächen trägt BMW die Beweislast dafür, dass Beschädigungen und/oder Mängel, die nicht in der vorbezeichneten Zustandsdokumentation enthalten sind und bei denen nicht aufgrund der Art der Beschädigung bzw. des Mangels ausgeschlossen ist, dass sie durch Einrichtungsarbeiten, Probetrieb oder Nutzung verursacht werden können, durch den Auftragnehmer zu vertreten sind.

- 6.4 Neben dem Vertragsterminplan ist ein Entscheidungsterminplan zu übergeben, der alle wesentlichen von BMW auf der Grundlage dieses Vertrages zu treffenden Entscheidungen auszuweisen hat. Dabei sind jeweils die Spätesttermine für Entscheidungen sowie ein sachgerechter Vorlauf zu kennzeichnen. Der Entscheidungsterminplan hat alle voraussichtlich zu erwartenden Mitwirkungshandlungen von BMW zu enthalten. Sofern der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Übergabe und Fortschreibung des Entscheidungsterminplanes in der vorgeschriebenen Form nicht nachkommt oder Entscheidungen im Plan nicht benannt sind, kann der Auftragnehmer später nicht für sich beanspruchen, er sei durch ausgebliebene Entscheidungen von BMW behindert worden. Der durch den Auftragnehmer zu erstellende Entscheidungsterminplan ist BMW zur Freigabe 14 Tage nach Vertragsschluss vorzulegen. Alle Terminpläne bedürfen der Zustimmung von BMW und sind während der Bauabwicklung nach Erfordernis zu ergänzen, fortzuschreiben und dann BMW erneut – spätestens 10 Werktage vor dem jeweils notwendigen Entscheidungstermin - zur Zustimmung vorzulegen; die Zustimmung kann durch Protokoll der Baubesprechung mit BMW nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer hat 10 Werktage Unterbrechung für Umstände die BMW zu vertreten hat preislich sowie terminlich inkl. notwendiger Anlaufzeiten einzukalkulieren. Die Unterbrechung muss hierbei nicht am Stück erfolgen.

## 7. Vertragsstrafe bei Verzug

- 7.1 Der von den Parteien vereinbarte Abnahmetermin ist vertragsstrafenbewehrt. Sind im Verhandlungsprotokoll Zwischentermine vereinbart, sind auch diese vertragsstrafenbewehrt. Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Leistungen an einem oder mehreren Zwischenterminen in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag des Verzuges 0,1 Prozent, höchstens jedoch fünf Prozent des anteiligen pauschalen Festpreises (vgl. Ziff. 9.1) für den bis zu den betroffenen Zwischenterminen geschuldeten Baustand zu zahlen. Es wird klargestellt, dass Verzug nur dann eintritt, wenn der Auftragnehmer die Nichteinhaltung eines Termins zu vertreten hat.
- 7.2 Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Leistungen am Abnahmetermin in Verzug, so hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 Prozent des pauschalen Festpreises (vgl. Ziff. 9.1), höchstens jedoch fünf Prozent dieses pauschalen Festpreises, zu zahlen.
- 7.3 Vertragsstrafen wegen Überschreitung von Zwischenterminen werden bei Überschreitung nachfolgender Zwischentermine und/oder des Abnahmetermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die in Ziff. 7.1 und/oder Ziff. 7.2 genannten Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist. Bereits verwirkte Vertragsstrafen wegen Überschreitungen von Zwischenfristen entfallen nachträglich, wenn der Auftragnehmer den Abnahmetermin einhält; dies jedoch unter der Bedingung, dass dem Auftraggeber durch die Überschreitung der Zwischentermine keine Schäden oder Mehrkosten entstanden sind.
- 7.4 Die insgesamt nach diesem Vertrag zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt maximal fünf Prozent des pauschalen Festpreises (vgl. Ziff. 9.1), die in Ziff. 7.1 und 7.2 genannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- 7.5 Änderungen des pauschalen Festpreises (vgl. Ziff. 9.1) nach Vertragsschluss, insbesondere nach Ziff. 9.2. und 9.3, bleiben bei der Bemessung der Vertragsstrafe außer Betracht.
- 7.6 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 7.7 Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder wenn Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neuen Termine. Eine neue Vereinbarung zu Vertragsstrafen ist nicht notwendig.

- 7.8 BMW muss sich die Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme vorbehalten; sie kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## 8. Vertragsstrafe bei Wettbewerbsbeschränkung

Auf die in Klausel 3.4 der AVB für den indirekten Einkauf enthaltene Vertragsstrafenklausel für den Fall wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen nehmen die Parteien ausdrücklich Bezug.

## 9. Vergütung

- 9.1 Der Auftragnehmer erhält als Vergütung für seine Leistung den im Verhandlungsprotokoll vereinbarten pauschalen Festpreis zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Baupreissteigerungen, Erhöhung von Material- und Rohstoffkosten sowie Personalkosten erhöhen den Festpreis nicht.  
Ist bei der Preisvereinbarung auch ein pauschaler Nachlass vereinbart worden, so gilt dieser auch für Auftragserweiterungen.  
Durch den Festpreis werden alle erforderlichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen abgegolten, so wie sie in diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen vereinbart sind und wie sie der gewerblichen Verkehrssitte entsprechen.
- 9.2 Im Rahmen der Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer seinen Angebotspreis BMW – unabhängig von der Art der Leistungsbeschreibung (funktional oder qualitativ detailliert) und unabhängig von der Art der anvisierten Vertragsform (Einheitspreis-, Detailpauschal-, Globalpauschalvertrag) – mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Kalkulationsschlussblattes (gem. VHB EFB 221 oder 222) und entsprechend der vorgegebenen Kostengliederung aufzuschlüsseln und zu übergeben.  
Kommt es zum Zuschlag, hinterlegt der Auftragnehmer seine verschlossene Auftragskalkulation unverzüglich, jedoch spätestens 6 Werktage nach Bestellung bei BMW. Unter Auftragskalkulation verstehen die Parteien die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebliche und die Auftragspreise ausweisende Kalkulation, welche insbesondere auch die im Rahmen der Verhandlungsgespräche eingeräumten Nachlässe nachvollziehbar ausweist. Auch das im Rahmen der Angebotsabgabe bereits übergebene Kalkulationsschlussblatt sowie die Kostengliederung (s. o.) sind entsprechend der Verhandlungsergebnisse vom Auftragnehmer anzupassen.  
Bevor die Auftragskalkulation verschlossen und hinterlegt wird, führen BMW und Auftragnehmer eine gemeinsame Plausibilitätsprüfung durch, mit der sie die wesentlichen Bestandteile der Auftragskalkulation hinsichtlich Aufbau und Aussagegehalt prüfen; das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung ist in einem Protokoll zu dokumentieren und zusammen mit der Auftragskalkulation zu hinterlegen. Die rechtzeitige und vertragskonforme Übergabe der Auftragskalkulation ist Fälligkeitvoraussetzung für jeglichen Vergütungsanspruch.  
Die auftragnehmerseitige Auftragskalkulation muss in jedem Fall folgende Bestandteile enthalten:
- Einzelkosten der Teilleistungen (aufgeteilt nach den verwendeten Kostenarten, mindestens Lohn, Material, Gerät; ferner die kalkulierten Aufwands- und Leistungsansätze sowie kalkulierte Ressourcen [z.B. Personal- und Geräteeinsatz]),
  - Zusammensetzung der Baustellengemeinkosten, aufgeteilt nach fixen und zeitabhängigen Kosten (insbesondere, sofern keine eigenen Baustelleneinrichtungspositionen vorgesehen sind: Kosten der Baustelleneinrichtungs-, Baustellenvorhaltungs- und Baustellenabbaukosten; dabei sind die Kosten jeweils getrennt je eigenständiger Baustelleneinrichtung für einzelne Baubereiche auszuweisen),
  - entsprechend dem Kalkulationsschlussblatt die verwendeten Zuschlagssätze für die Baustellengemeinkosten (gegliedert nach Baustelleneinrichtungs-, Baustellenvorhaltungs- und Baustellenabbaukosten, sofern für diese keine eigenen Baustelleneinrichtungspositionen vorgesehen sind), die Allgemeinen Geschäftskosten, den Gewinn sowie – falls projektspezifisch kalkuliert – Wagnis,
  - Angaben über den Mittellohn einschließlich Lohnzulagen; die Zusammensetzung des Mittellohns nach Lohngruppen ist auszuweisen,

- die Angebotssumme insgesamt sowie die Mehrwertsteuer.

Auch die Kalkulation von Nachunternehmerleistungen (gleich welcher Ebene) sind nach den vorstehenden Regelungen aufzuschlüsseln und nicht lediglich als pauschaler Kostenansatz „Nachunternehmer“ oder „Fremdleistungen“ auszuweisen. Soweit dem Auftragnehmer bei Angebotsabgabe die Kalkulationen seiner Nachunternehmer vorliegen, kann der Auftragnehmer deren Ansätze in die eigene Kalkulation übernehmen. Soweit dem Auftragnehmer bei Angebotsabgabe noch keine detaillierten Kalkulationen seiner Nachunternehmer vorliegen, die in die eigene Kalkulation übernommen werden können, hat der Auftragnehmer die entsprechend detaillierten Nachunternehmer-Auftragskalkulationen unverzüglich nach der Beauftragung der Nachunternehmer bei BMW einzureichen. Vorstehende Vorgaben zur Auftragskalkulation gelten auch für Neben- und Alternativangebote sowie etwaige Nachtragsangebote.

Entspricht die Auftragskalkulation nicht den vorstehenden Anforderungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer von BMW gesetzten angemessenen Frist die Auftragskalkulation nachzubessern.

Sollte im weiteren Projektverlauf die Öffnung der hinterlegten Auftragskalkulation erforderlich werden (insbesondere zwecks Nachtragsprüfung), muss BMW dem Auftragnehmer die Möglichkeit einräumen, an der Öffnung teilzunehmen. Nach Einsichtnahme wird die Auftragskalkulation wieder verschlossen.

- 9.3 Etwaige Forderungen nach Mehrvergütung, Schadensersatz oder Entschädigung müssen von BMW als Nachtragsangebote schlüssig dargelegt und nachgewiesen werden, sodass eine nachvollziehbare Prüfung durch BMW dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

Hierzu sind die Nachtragsangebote fortlaufend durchnummerieren und unter Zuordnung zu dem jeweils einschlägigen Titel des LV in prüffähiger Form mit allen Anlagen einzureichen. Die dazugehörigen Berechnungselemente (Mengenansätze) sind nebst den dazugehörigen Planunterlagen einzureichen. Die Quelle der angesetzten Einheitspreise ist zu benennen. Sofern sich Einheitspreise innerhalb des Nachtragsangebots aus der Auftragskalkulation ergeben, ist die Position im Nachtragsangebot anzugeben und der jeweilige Auszug der Auftragskalkulation als Kopie beizufügen. Sofern sich die Einheitspreise nicht direkt aus anderen Positionen ergeben, sind die entsprechenden Kalkulationsansätze auf Basis der Auftragskalkulation fortzuschreiben.

Im Einzelnen gilt mit Blick auf die Prüffähigkeit von Nachtragsangeboten:

- Einreichung stets unter Vorlage der jeweiligen Belege mit nachvollziehbarer Nachtragsbeschreibung unter räumlicher und zeitlicher Zuordnung der Leistungen. Nachtragsbeschreibungen sind grundsätzlich für in sich geschlossene Themenbereiche zu erstellen; insbesondere sind das jeweilige Bau-Soll und das jeweilige Bau-Ist darzustellen und die jeweils erforderlichen Kausalitätszusammenhänge nachzuweisen. Die Strukturen des Leistungsverzeichnisses des Hauptauftrages bezüglich der Ordnungszahlen sind zu übernehmen.
- Darstellung des Anspruchsgrundes und der Anspruchsvoraussetzungen mit nachvollziehbaren Verweisen auf die vorhergegangene Kostenänderungsanzeige, vorhandenen Schriftverkehr und Protokolle, eindeutige vertragliche Zuordnung, Zitate aus dem Vertrag oder aus Vorschriften, ggf. zusätzlich die Anordnung der Leistung.
- Bei Anordnung genaue Darstellung der Anordnung (wer, wann, wen, wie angewiesen hat).
- Auswirkung der Nachtragsleistungen auf die vereinbarten Vertragsfristen. In dem Nachtragsangebot müssen die Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf auf der Grundlage des aktuellen detaillierten Ausführungsterminplanes angegeben und erläutert werden. Erfolgt kein entsprechender Hinweis, bleibt der vereinbarte Ausführungsterminplan unberührt.
- Kalkulationsgrundlage mit Ausschnitten aus der Auftragskalkulation oder eindeutigen Verweisen sowie bei Nachunternehmerleistungen die Kalkulationen der Nachunternehmer;
- Kalkulation des Nachtragsangebotes als EKT-Kalkulation dargestellt;

- Sonstige Nachweise, z. B. für das Vorliegen von Mehrkosten.

Zu Beginn der Baumaßnahme wird die Systematik der Ordnungszahlvergabe für Nachträge vereinbart. Die Details zum Datenaustausch werden zwischen BMW und Auftragnehmer zu Beginn der Bauarbeiten festgelegt. Entspricht die Nachtragsforderung nicht den genannten Anforderungen, kann BMW die Forderung als „nicht prüfbar“ zurückweisen.

- 9.4 Zuschläge auf Stundenverrechnungssätze werden nur anerkannt, sofern diese von BMW ausdrücklich und vor der Ausführung schriftlich angeordnet wurden. Außerhalb der Regelarbeitszeit (Ziff. 5.9) werden Zuschläge auf den Basisstundensatz wie folgt berücksichtigt:

|                    |      |
|--------------------|------|
| Nachzuschlag:      | 25%  |
| Sonntagszuschlag:  | 50%  |
| Feiertagszuschlag: | 100% |

Eine Addition von Zuschlagsätzen erfolgt nicht. Abrechnungsfähig ist dann jeweils der höchste Zuschlagssatz.

## 10. Abrechnung, Zahlung

- 10.1 Ein Duplikat der Rechnung inkl. den dazugehörigen Nachweise ist bei der Projektsteuerung einzureichen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei „BMW AG, Kreditorische Abrechnung, 80788 München“ (Datum des Eingangsstempels)
- 10.2 Die im Zahlungsplan vorgesehenen Abschlagszahlungen werden jeweils nur in derjenigen Höhe fällig, in der der Auftragnehmer den erreichten Leistungsstand nachweist. Ist der eine Fälligkeit auslösende Leistungsstand nicht mangelfrei, kann von der jeweiligen Rate ein angemessener Betrag einschließlich 2-fachen Druckzuschlags bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten werden. Die Rechnungsstellung erfolgt nach vorheriger, gemeinsamer Leistungsfeststellung in Zusammenarbeit mit der Objektüberwachung. Zahlungsziel für Abschlagszahlungen ist 30 Werktage nach Eingang einer prüffähigen, kumulierten Rechnung. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend den von BMW gesondert festgelegten Grundlagen aufgestellt. Spätestens zur Schlusszahlung wird eine detaillierte Aufstellung der abgerechneten Leistungen und Güter übergeben. Vor Stellung der Schlussrechnung ist mit dem BMW Projektverantwortlichen die Aufschlüsselung der Schlussrechnung nach Kostengruppen abzustimmen, auch hinsichtlich der Inventarisierung durch BMW.
- 10.3 Die Schlusszahlung (unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen gem. Ziff. 10.2) erfolgt nach der Abnahme sowie nach der durch die Objektüberwachung bestätigten Abarbeitung der im Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel mittels Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung inklusive aller etwaigen Nachtragsforderungen und Schadensersatzansprüchen, soweit der Schaden bereits zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung entstanden ist, sowie aller beauftragten Stundenlohnarbeiten. Das Zahlungsziel für die Schlussrechnung beträgt 60 Werktage. Im Falle einer Überzahlung besteht ein Rückforderungsanspruch seitens BMW, den der Auftragnehmer im Falle des Verzugs mit 5 % über dem zur Zeit der Überzahlung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen hat, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.
- 10.4 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf schriftliche Anordnung durch BMW durchgeführt werden. Hierzu ermächtigt sind ausschließlich der BMW Projektverantwortliche bzw. sein Stellvertreter.
- 10.5 Soweit noch nicht geschehen, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss BMW eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen

oder das Ende der Befreiung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat außerdem jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung BMW unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Auftragnehmer gegen die hier geregelten Pflichten verstößt, BMW daraufhin eine Zahlung ohne Einbehalt der Bauabzugssteuer leistet, obwohl eine Freistellung des Auftragnehmers nicht besteht, und BMW daraufhin vom Finanzamt auf Zahlung der Bauabzugssteuer in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer BMW von diesem Anspruch freizustellen. BMW schuldet erst dann eine Unterstützung des Auftragnehmers bei der Erstattung der Steuer durch das Finanzamt, wenn BMW wirtschaftlich so gestellt ist, als seien die fraglichen Zahlungen ordnungsgemäß erfolgt.

Solange BMW keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, ist BMW berechtigt, ebenso bei Widerruf oder Zurücknahme der Freistellungsbescheinigung, einen der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Betrag einzubehalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW seine Steuer Nummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen.

## 11. Abnahme, Gefahrübergang

- 11.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme vorzubereiten und alle Maßnahmen zu veranlassen, die BMW eine sachgerechte Beurteilung der Abnahmefähigkeit der Leistungen des Auftragnehmers ermöglichen. Hierzu ist der IAU-Prozess einzuhalten.
- 11.2 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Die Fertigstellung der Mängelbeseitigungsarbeiten hat der Auftragnehmer BMW schriftlich unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Nutzers mitzuteilen.
- 11.3 Anstelle von § 7 VOB/B richtet sich die Gefahrtragung nach § 644 BGB.

## 12. Mängelansprüche von BMW/ Gewährleistung des Auftragnehmers

- 12.1 Leistungen, die schon während der Ausführung und vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von BMW gesetzten angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nicht nach, kann BMW den Mangel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, ohne dass es einer Kündigungsandrohung und/oder einer Kündigung bedarf. § 4 Nr. 7 VOB/B wird insoweit abbedungen. Das Recht zur Kündigung bei fruchtlosem Fristablauf bleibt unberührt. Die Art der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer ist vor Ausführung BMW vorzulegen.
- 12.2 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von BMW beträgt fünf Jahre, für Leuchtmittel 6 Monate (ausgenommen LED-Leuchtmittel) und für Abdichtungen auf Dächern und erdberührten Bauteilen 10 Jahre. Abweichende Angaben in Abnahmeprotokollen sind unwirksam. § 13 Abs. 4 VOB/B wird abbedungen.
- 12.3 Alle Nacharbeiten zur Mängelbeseitigung nach Inbetriebnahme des Gebäudes dürfen nur in Abstimmung mit BMW/Nutzer durchgeführt werden. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeit ohne Anspruch auf Zusatzvergütung - auszuführen. BMW ist mindestens 5 Werktage vor Ausführung der Mängelbeseitigungsarbeiten ein entsprechender Terminplan zur Abstimmung vorzulegen.
- 12.4 Der Auftragnehmer tritt hiermit schon jetzt sämtliche bestehenden und künftigen Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, die ihm gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Subunternehmern und/oder sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen) in Bezug auf die Leistungen zustehen, sicherheitshalber an BMW ab, und zwar bis zur Höhe etwaiger (zukünftiger) Ansprüche von BMW gegenüber dem Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis; BMW nimmt die Abtretung an. Eine Be-

freierung des Auftragnehmers von eigenen Gewährleistungspflichten gegenüber BMW ist damit nicht verbunden. Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung durch BMW bleibt der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für BMW durchzusetzen. Hierzu ist der Auftragnehmer über seine Pflicht zur eigenen Mängelbeseitigung hinaus gehalten, etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen seiner Subunternehmer zu überwachen, etwaige Haftungsansprüche gegenüber diesen zu verfolgen sowie die Feststellung und Verfolgung aller während der Gewährleistungsfrist evtl. auftretender Mängel durch geeignete Fachleute bzw. Sachverständige vornehmen zu lassen. Der Auftragnehmer hat insbesondere ungeachtet seiner eigenen Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen zur Hemmung oder Unterbrechung von Gewährleistungsfristen seiner Subunternehmer zu treffen.

- 12.5 Auf Verlangen von BMW hat der Auftragnehmer die Abtretung offenzulegen und BMW alle Unterlagen herauszugeben, sowie sämtliche Informationen zu erteilen, die den abgetretenen Ansprüchen zugrunde liegen und die zu deren Durchsetzung erforderlich und/oder zweckmäßig sind.

### **13 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

- 13.1 Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Planungsunterlagen, wie etwa Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie Pläne jeder Art, unverzüglich an BMW herauszugeben. Hierzu gehört neben der Übergabe in Papierform auch die Hinterlegung im Projektkommunikationssystem. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nicht geltend machen. Das Recht des Auftragnehmers, Kopien von diesen Unterlagen zurückzubehalten bleibt unberührt.
- 13.2 Im Fall einer Kündigung ist der Leistungsstand unverzüglich nach der Kündigung gemeinsam festzustellen; der Befund ist schriftlich niederzulegen. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen, darf jedoch hierdurch die Unverzüglichkeit der Leistungsstandfeststellung nicht beeinträchtigen.
- 13.3 Von der Kündigung bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt.